



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Straubing, 11.03.2026

Gegen Empfangsbekanntnis
Gemeinde Perkam
in der VG Rain
Schloßplatz 2
94369 Rain

Verwaltungsgemeinschaft
94369 Rain
Eing. 20. März 2026

Bauverwaltung
AZ: 23-610-BP-2025-93

Ihr Ansprechpartner
H. Bergmaier

Zimmer B.229
Tel. 09421/973-255
Fax 09421/973-252

bergmaier.walter@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Gemeinde Perkam durch Deckblatt Nr. 25

Zum Antrag vom 18.02.2026 (Eingang der vollständigen Antragsunterlagen am 05.03.2026)

Anlagen

- 1 Deckblatt Nr. 25 zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan (3-fach)
- 1 Empfangsbekanntnis g.R.

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Das Deckblatt Nr. 25 zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Perkam in der Beschlussfassung vom 09.02.2026 wird genehmigt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Im Vollzug des Baugesetzbuches hat die Gemeinde Perkam beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 25 zu ändern.

Gegenstand der Änderung ist die geplante Erweiterung des am Ortsrand von Perkam gelegenen Wohnbaugebietes "Thalkirchener Straße II" um eine Bauparzelle in Richtung Norden. Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,9 ha.

Nach Abschluss des Verfahrens wurde mit E-Mail vom 18.02.2026 die Genehmigung der Änderung beantragt. Die für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen sind beim Landratsamt Straubing-Bogen vollständig am 05.03.2026 eingegangen.

Die vorliegende Bauleitplanung bedarf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) der Genehmigung durch das Landratsamt. Die Änderung wird dabei rechtsaufsichtlich auf ihre Gesetzmäßigkeit geprüft.

Das Aufstellungsverfahren gemäß §§ 3, 4 und 4a BauGB wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Anforderungen an die Bauleitplanung, insbesondere nach § 1 Abs. 3 bis 7 BauGB wurden gewahrt.

Kosten bleiben gemäß Art. 3 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) außer Ansatz.

II.

Weiteres Verfahren:

Im weiteren Verfahren ist wie folgt vorzugehen:

Das Deckblatt Nr. 25 ist in den Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Perkam einzuarbeiten.

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. Der Nachweis über die Bekanntmachung ist dem Landratsamt vorzulegen.

Der wirksame Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan soll mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden (§ 6a Abs. 2 BauGB).

Hinweise:

Das Empfangsbekenntnis, der Bekanntmachungsnachweis und eine vollständig ausgefertigte Fassung des Deckblattes sind dem Landratsamt in digitaler Form zu übermitteln.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Seissler
Oberregierungsrat